



Satzung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----|--|
| §1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr |
| §2 | Vereinszweck |
| §3 | Mitgliedschaft |
| §4 | Ausschluss |
| §5 | Rechte und Pflichten der Mitglieder |
| §6 | Organe des Vereins |
| §7 | Mitgliederversammlung |
| §8 | Durchführung der Mitgliederversammlung |
| §9 | Aufgaben der Mitgliederversammlung |
| §10 | Vereinsleitung |
| §11 | Vorstand |
| §12 | Abteilung |
| §13 | Aufgaben des Kassiers |
| §14 | Aufgaben der Kassenprüfer |
| §15 | Aufgaben des Schriftführers |
| §16 | Betriebsmittel |
| §17 | Jahresmitgliedsbeitrag |
| §18 | Auflösung des Vereins |
| §19 | Inkrafttreten der Satzung |

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Gartenbau, Imkerei und Landespflege Bobingen e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bobingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist:
 1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Imkerei, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (4) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
 2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen im Ort und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
 3. Die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Ortsebene.

- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaus und Erwerbsgartenbaus ist nicht Aufgabe des Vereins.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er darf sich nicht an politischen Aktionen beteiligen und solche auch bei keiner Veranstaltung dulden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung; bei Minderjährigen und bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter.
 2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. §3 (2) 2. bleibt hiervon unberührt. Ehrenmitglieder werden im Verein beitragsfrei geführt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder sind zugleich Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege. Die Mitglieder, die der Abteilung Imker angehören, sind zugleich Mitglied des Kreis-, Bezirk- und Landesverbandes Bayerischer Imker.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
 2. bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen mit dem Liquidationsbeschluss, Auflösungsbeschluss oder einem ähnlichen, den rechtlichen Bestand der juristischen Personen beendenden Beschluss.
 3. durch Ausschluss (§4).
 4. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins (§18).

§4 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins (§ 6) ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt (unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr) durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausschlusses an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschließungsbeschluss innerhalb von vier Wochen

- (gerechnet von der Absendung des Briefes an) durch Berufung an die Vereinsleitung widersprechen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig und vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein und haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 4. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen,
 5. die zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 6) zu richten,
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen,
 5. die Einrichtungen des Vereins pfleglichst zu behandeln und jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7),
die Vereinsleitung (§ 10)
und der Vorstand (§ 11).

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Ende März statt.
- (2) Mit Beschluß der Vereinsleitung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Er bestimmt den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor Versammlungstermin entweder schriftlich, bezüglich derjenigen Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung per E-Mail, oder durch Bekanntmachung in der Schwabmünchener Allgemeinen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse (auch Email) gerichtet ist. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen. Rechtzeitig gestellt und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln ist ein Antrag, wenn er dem 1. Vorsitzenden mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung zugeht. Der Antrag hat schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.

§8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt der 2. Vorsitzende, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme §18.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, dies gilt auch für Satzungsänderungen (§9 (8)). Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (5) Gewählt werden können alle stimmberechtigten, voll geschäftsfähigen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Zwei der Beisitzer (§10) können auch stimmberechtigte Mitglieder unter 18 Jahren sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Die Wahl der Vereinsleitung (§ 10).
- (2) Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (3) Die Festsetzung des Vereinsbeitrages.
- (4) Die Bestellung von zwei Kassenprüfern aus dem Kreise der Mitglieder (§14).
- (5) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsleitung.
- (6) Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- (7) Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (8) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§8 (3)).
- (9) Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Ausgründung einer Abteilung.
- (10) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§18).

§10 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus
 1. dem Vorstand,
 2. den Abteilungsleitern (z.B. Imker),
 3. dem Kassier,
 4. dem Schriftführer,
 5. und maximal 10 Beisitzern.

- (2) Abteilungsleiter werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von derselben Person geführt werden. Abteilungsleiter können auch 1. oder 2. Vorsitzender sein. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- (4) Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:
 1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
 2. Die Vorprüfung des Kassenberichtes.
 3. Die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
 4. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 5. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
 6. Die Behandlung von Widersprüchen nach § 3 und § 4.
- (5) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- (6) Die Mitglieder der Vereinsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder der Vereinsleitung oder bei Bedarf einzelne Mitglieder des Vereins zusätzlich zur Auslagenerstattung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung darf die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als € 500,- überschreiten oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

§12 Abteilung

- (1) Es können mit Genehmigung der Vereinsleitung Abteilungen für eigene Tätigkeitsfelder (z.B. Imkerei) gebildet werden. Den Abteilungen steht mit Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsleitung das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung für drei aufeinander folgende Jahre gewählt. Die Wahl ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Wahlergebnisse sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als € 500,- überschreiten oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung.
- (6) Der Abteilungsleiter muss mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abhalten. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin durch den Abteilungsleiter mit schriftlicher Einladung (auch elektronisch) oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse, analog §7 (3).
- (7) Zu Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen.
- (8) Die Abteilungsversammlungen sind vom Abteilungsleiter oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter zu leiten.
- (9) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Die Abteilungsleitung kann eine Abteilungsordnung erstellen, die von der Abteilungsversammlung beschlossen werden muss. Die Abteilungsordnung muss den Erfordernissen der Vereinssatzung entsprechen. Wird keine Abteilungsordnung erstellt, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (11) Die Abteilungsleitung kann Abteilungsbeiträge erheben. Diese sind in der Abteilungsordnung zu regeln. Die Erhebung oder Änderung von Abteilungsbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vereinsleitung.
- (12) Die Abteilungen sind zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet und müssen einmal jährlich Bericht erstatten. Der Abteilungsleiter hat darüber bei der Abteilungsversammlung und bzw. auf Antrag durch die Vereinsleitung bei den anderen Organen Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand bzw. der Kassier kann jederzeit unangemeldet Einsicht in die Abteilungskassen nehmen. Die Abteilungskassen unterliegen der Kassenprüfung (§14).
- (13) Über die Abteilungsversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Abteilungsleitung zu unterzeichnen.
- (14) Wird eine Abteilung aufgelöst (§9(9)), so fällt deren Vermögen dem Hauptverein zu.

§13 Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
 2. Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie den Rechnungsprüfern und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
 3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
 4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
 5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§14 Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die vorhandenen Kassenbücher und Rechnungsbelege zu nehmen.
- (2) Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren, die nicht Mitglieder der Vereinsleitung sind.

§15 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§16 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

- (1) Durch Mitgliederbeiträge.
- (2) Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§17 Jahresmitgliedsbeitrag

Im Jahresmitgliedsbeitrag sind der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Vereinsbeitrag und die Beiträge an die übergeordneten Verbände enthalten. Die jeweiligen Abteilungsbeiträge werden zusätzlich erhoben.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf die Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung nur aus dem einen Punkt „Auflösung des Vereins“ bestehen darf.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde am Sitz des Vereins (§ 1 (2)), die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Obst- und Gartenbaues, der Imkerei oder der Landespflege zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen des Vereins einschließlich ihrer Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Bobingen,

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorstand / 2. Vorstand

Unterschrift Schriftführer